

Lesefassung
**Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Brokstedt
und Umgebung**

- In der Fassung der 5. Änderung vom 28.04.2022,
in Kraft getreten am 08.06.2022 -

Die Lesefassung berücksichtigt

1. Die am 28.01.2012 in Kraft getretene Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Brokstedt und Umgebung vom 17.01.2012 (veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 27.01.2012).
2. Die am 01.08.2012 in Kraft getretene 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Brokstedt und Umgebung vom 23.07.2014 (veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 30.07.2014)
3. Die am 01.01.2017 in Kraft getretene 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Brokstedt und Umgebung vom 22.12.2016 (veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 28.12.2016)
4. Die am 01.07.2020 in Kraft getretene 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Brokstedt und Umgebung vom 18.05.2020 (veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 30.06.2020)
5. Die am 17.07.2020 in Kraft getretene 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Brokstedt und Umgebung vom 11.12.2019 (veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 16.07.2020)
6. Die am 08.06.2022 in Kraft getretene 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Brokstedt und Umgebung vom 28.04.2022 (veröffentlicht im Internet unter www.schulverbandbrokstedt.de)

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2011 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 06.01.2012 (AZ K-210-5-SV Brokstedt u.U.-30) folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Brokstedt und Umgebung erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Armstedt, Borstel, Brokstedt, Fitzbek, Hardebek, Hasenkrug, Rade, Sarlhusen und Willenscharen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Der Zweckverband führt den Namen
Schulverband Brokstedt und Umgebung.

Er hat seinen Sitz in Brokstedt.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte beschäftigen.

- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Brokstedt und Umgebung, Kreis Steinburg".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist zusammen mit dem Schulverband Hennstedt und Umgebung Träger der Grundschule in Brokstedt mit einer Außenstelle in Hennstedt, soweit in Absatz 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Zweckverband ist daneben Träger des regionalen Bildungshauses „Plietschhuus Brokstedt“. Das „Plietschhuus“ dient u. a. der Unterstützung und Verbesserung der Bildungs- und Betreuungsqualität und trägt damit langfristig zur Sicherstellung des Schulstandortes Grundschule Brokstedt bei.

- (2) Die Schulträgerschaft des Schulverbandes ist auf den Standort der Grundschule in Brokstedt begrenzt.
- (3) Schulträger im Sinne des § 38 Absatz 1 bis 3 und § 125 Abs. 3 Nr. 4 des Schulgesetzes ist der Schulverband Brokstedt und Umgebung.“

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Gemeinde Brokstedt entsendet drei weitere Vertreterinnen oder drei Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und

unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung trifft die ihr nach § 10 GkZ i. V. m. §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 2.500,00 € für maximal ein Jahr, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 500,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 250,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 12.500,00 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,

6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 12.500,00 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 €, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für den Zweckverband entstehen,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt,
 9. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung,
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
- (4) Der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher werden die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten übertragen.

§ 9 Ständige Ausschüsse

- (1) Folgende ständige Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Versammlung

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung drei stellvertretende Mitglieder, die tätig werden, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung verhindert sind.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt öffentlich.

b) Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Versammlung

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder des Bauausschusses.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die stimmberechtigten Mitglieder des Bauausschusses fünf stellvertretende Mitglieder, die tätig werden, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Bauausschusses verhindert sind.

Aufgabengebiet: Schulbauwesen

Der Bauausschuss tagt öffentlich.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivari-schen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschä-digungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i. V. m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§ 12 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Kellinghusen wahrgenommen.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage wie folgt aufzubringen:
 - a) Die Schullasten werden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt.
 - b) Die Schulbaulasten (einschl. der Kosten der Ersteinrichtung und -ausstattung sowie einschl. der Verzinsung und Tilgung von Krediten) werden zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 29 Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt.
 - c) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei vor dem Haushaltsjahr liegenden Schuljahre berechnet.

§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltende Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satz 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 9.

§ 17 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen.
Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen und Beamten sowie die

Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes Brokstedt und Umgebung werden durch Bereitstellung im Internet unter www.schulverbandbrokstedt.de bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Auf Sitzungen der Ausschüsse wird gem. § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 12 GO durch Bereitstellung der Tagesordnung im Internet auf der Seite des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de sowie des SV Brokstedt u. U. www.schulverbandbrokstedt.de hingewiesen.
- (5) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Kellinghusen, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen

§ 22 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19.12.1990 zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.1998 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 06.01.2012 (AZ K-210-5-SV Brokstedt u.U.-30) erteilt.

Brokstedt, den 17.01.2012

Gez. Dr. Heinz Seppmann
Verbandsvorsteher

Die 5. Änderung der Verbandssatzung wurde am 25.05.2022 ausgefertigt und am 07.06.2022 im Internet unter www.schulverbandbrokstedt.de bekannt gemacht. Sie ist am 08.06.2022 in Kraft getreten.